

Entsorgung dentaler Abfälle

# Die Abfallverantwortung des Zahnarztes

**Der Zahnarzt bohrt, der Patient spült den Mund aus, ein Gemisch aus Wasser und Resten der alten Amalgamfüllung verschwindet im Ausguss und landet – für die Beteiligten unsichtbar – über den Amalgamscheider in einem Amalgamauffangbehälter. Die Behandlung wird abgeschlossen, „Der Nächste bitte!“ Fall erledigt? Nein.**

RA Dr. Michael Burrak/Berlin

■ **Gedanklich zumeist fern** vom „Kerngeschäft“ des Zahnarztes und dennoch allgegenwärtig entsteht mit diesem simplen Vorgang eine komplexe öffentlich-rechtliche Verantwortung des Zahnarztes für die in seiner Praxis anfallenden Amalgamabfälle. Daher ist es notwendig, sich mit dieser auseinanderzusetzen und auf die damit verbundenen Risiken organisatorisch zu reagieren.

## Gefährliche Abfälle müssen schadlos verwertet werden

Zunächst einmal ist das an den Behandlungsplätzen anfallende Abscheidegut nach der Abwasserverordnung in einem geeigneten Behälter aufzufangen. Bei dem in dem Sammelbehälter aufgefangenen amalgamhaltigen Schlamm handelt

es sich nach der Klassifizierung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) um sogenannte „gefährliche Abfälle“, die gemäß Verzeichnis der einschlägigen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit dem Abfallschlüssel 18 01 10\* – „Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin“ bezeichnet werden. Die Verwertung dieser Abfälle muss nach dem KrW-/AbfG schadlos, also ohne Gefährdung anderer Rechtsgüter, erfolgen. Ferner sind diverse Sonderanforderungen zu erfüllen. Unter anderem sind Entsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen und für das Einsammeln und Befördern ist eine Transportgenehmigung nach der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) erforderlich. Bei der Verbringung auf Deponien sind zudem die Nachweispflichten der Deponieverordnung

(DepV) zu beachten. Das klingt kompliziert. Ist es auch.

## Rechtlich bleibt der Zahnarzt verantwortlich

Insoweit ist gut nachzuvollziehen, wenn der betroffene Zahnarzt, der seine Sammelbehälter einem Entsorger oder der Post zur Versendung an einen Entsorger übergibt, sich freut das Problem los zu sein. Vermeintlich. Denn wer das tut, hat sich oftmals zu früh gefreut.

Rechtlich bleibt neben den einzelnen in der „Entsorgungskette“ Beteiligten (z. B. Transporteur, Entsorgungsbetrieb, Deponiebetreiber etc.) für die Einhaltung der diversen abfallrechtlichen Pflichten auch der jeweilige Zahnarzt verantwortlich. Diese Verantwortung entspringt dem



Abb. 1

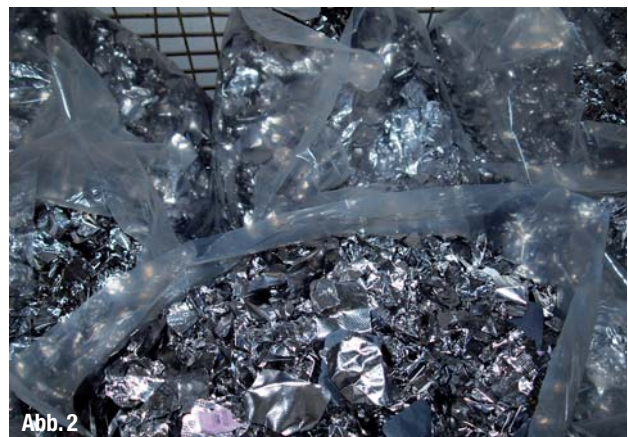


Abb. 2

▲ **Abb. 1:** Spezielle Entsorgungsbehälter gewährleisten Sicherheit und minimieren die Verletzungsgefahr. ▲ **Abb. 2:** Aus ungefährlichem Abfall wie Bleifolien können durch eine Verwertung neue Materialien entstehen.

durch das KrW-/AbfG statuierten Verursacherprinzip und besagt, dass die Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle insgesamt im Einklang mit den abfallrechtlichen und allen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen muss. Der verantwortliche Zahnarzt darf zwar Dritte mit der Erfüllung der entsprechenden Pflichten beauftragen, seine Verantwortlichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten bleibt aber unverändert bestehen. Das bedeutet: es kann zwar die Aufgabenerfüllung delegiert werden, nicht aber die Verantwortung. Der Zahnarzt unterliegt einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Beauftragt er überdies z. B. noch einen Transporteur, der die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, oder gibt er die Amalgamauffangbehälter mit der normalen Post auf, verletzt er die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Die Verletzung der gesetzlichen Vorgaben erfüllt in der Regel die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten nach den einschlägigen Verordnungen und dem KrW-/AbfG und ist bußgeldbewehrt.

Bezüglich des Versendens von Amalgamauffangbehältern mit der Post ist zu ergänzen, dass die Postunternehmen die Beförderung derartiger Abfälle normalerweise über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen. Wird gleichwohl ein Abfallbehälter aufgegeben, ohne dass eine Erklärung über den Inhalt erfolgt, kommt in der Regel kein Beförderungsvertrag zustande – verbunden mit dem Risiko, dass der Absender für etwa resultierende Schäden haftet.

### Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe bieten Sicherheit

Um die genannten Risiken zu vermeiden, ist es angeraten, sich über den dentalen Fachhandel nach einem rechtssicheren Entsorgungsweg zu erkundigen. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, wie z. B. die enretec GmbH, sind auf die Entsorgung von medizinischen Abfällen in speziellen Rücknahmesystemen spezialisiert. Sie leisten Gewähr dafür, dass die Transport- bzw. Entsorgungskette – von der Zahnarztpraxis bis zur Verwertung oder Deponierung – lückenlos den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die entsprechenden Zertifikate des Entsorgungsunternehmens sollte der Zahnarzt sich im Zweifelsfall vorlegen lassen. ◀◀



### INFO

#### Konzept aus einer Hand

Die Antwort auf die Frage nach einer rechtssicheren, unkomplizierten und umweltfreundlichen Entsorgung dentaler Abfälle bieten die meisten Dentalfachhändler. Über den Fachhandel können die Zahnärzte ihre Abfälle schnell, günstig und ohne Vertragsbindung entsorgen.

Ganz konkret heißt das, dass der Zahnarzt oder die Helferin die Entsorgungsbehälter vom zertifizierten Entsorgungsdienstleister geliefert bekommt und den Abholauftrag auslöst, wenn die Behälter gefüllt sind. In den meisten Fällen wird die Versandbox mit den vollen Entsorgungsbehältern innerhalb von 24 Stunden gegen eine Neue ausgetauscht. Die Behälter in der Versandbox sind entsprechend des jeweiligen Entsorgungsaufkommens individuell für jede Praxis in unterschiedlichen Grundausstattungen zusammengestellt.

Nach Abholung erhält die Praxis den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung, mit dem sie ihrer Dokumentationspflicht nachkommen kann. Dieses ganzheitliche Entsorgungskonzept hat für den Zahnarzt zwei wesentliche Vorteile: Er kann einen ihm bereits bekannten Ansprechpartner, seinen Dentalfachhändler, mit der Entsorgung betrauen und der Aufwand zur umweltbewussten Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist denkbar klein. Für die Abwicklung aller operativen Tätigkeiten ist die enretec GmbH zuständig, die von den Dentaldepots mit der Entsorgung der dentalen Abfälle beauftragt wird.



### KONTAKT



**RA Dr. Michael Burrak**  
enretec GmbH  
Kanalstraße 17  
16727 Velten  
E-Mail:  
info@enretec.de  
www.enretec.de

Endlich jetzt auch für die komplette Innenreinigung\*!

## WL-Serie

Das starke Trio zur manuellen Aufbereitung nach RKI von Turbinen und Winkelstücken

#### Ergebnis:

**Optimale Innenreinigung und Desinfektion**  
(Danach pflegen und nach Risikobewertung ggf. weiter dampfdesinfizieren bzw. sterilisieren!)

Einfach in der Anwendung:

- 1 WL-clean\*** (nicht proteinfixierend, aldehyd- und alkoholfrei) mit geeignetem Adapter zur intensiven Reinigung der Innenflächen\* von Übertragungsinstrumenten.
- 2 WL-cid\*** (hochwirksame aldehydfreie, alkoholische Desinfektionslösung) mit geeignetem Adapter zur Desinfektion der Innenflächen\*.
- 3 WL-dry/WL-Blow** (zum Trocknen und zur Reinigungsunterstützung) mit geeignetem Adapter ausblasen.

Hinweis:

\* Zur Innenreinigung von Wasser und Sprayluftwegen bzw. zur kompletten Innenreinigung (herstellerabhängig) von **namhaften Herstellern freigegeben**.

\*\* Entfernt selbst bei hoher Proteinbelastung nachweislich **≥ 99%** aller Proteinrückstände. Die von DGSV tolerierte Restmenge von 100 µg/Instrument wird signifikant unterschritten.



NEU

WL-dry/WL-Blow Set für Druckluftanschluss

- ▶ trocknend
- ▶ reinigungsunterstützend

Wirkungsspektrum WL-clean

- ▶ zur nicht proteinfixierenden Intensivreinigung

WL-cid

- ▶ Bakterizid (inkl. TBC)
- ▶ Levurozid
- ▶ Virusaktivierend, z. B. HBV, HCV, HIV, Influenza (inkl. H1N1, H5N1). Testung mit BVD, Vaccinia, Adeno sowie Praxistest (Phase 3) in Kombination mit WL-clean mit MS2-Phagen (Surogat für Polioviren)
- ▶ Erfüllt die Desinfektionskriterien nach EN und DGHM

Fragen Sie uns oder Ihr Dental Depot!

**ALPRO**<sup>®</sup>  
MEDICAL

**Sicher.Sauber.ALPRO.**

ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstr. 9 • D-78112 St. Georgen  
☎ +49 7725 9392-0 ☎ +49 7725 9392-91

🌐 www.alpro-medical.com

✉ info@alpro-medical.de